



HVBG

HVBG-Info 35/1999 vom 05.11.1999, S. 3292 - 3297, DOK 124:200/001

**JAV-Berechnung gemäß § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO ist
verfassungsgemäß - Urteil des LSG Berlin vom 22.10.1998
- L 3 U 241/96**

JAV-Berechnung gemäß § 1152 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RVO ist
verfassungsgemäß;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 22.10.1998
- L 3 U 241/96 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 16.07.1999 - B 2 U 331/98 B -

Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 22.10.1998 - L 3 U 241/96 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

§ 1152 Abs 2 S 1 Nr 1 RVO verstößt nicht gegen den allgemeinen
Gleichheitssatz gemäß Art 3 Abs 1 GG.

Das BSG hat mit Beschluss vom 16.07.1999 - B 2 U 331/98 B - die
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil
als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 16.07.1999

- B 2 U 331/98 B -:

Die Frage, ob eine der Entscheidung zugrunde gelegte Gesetzesnorm
verfassungswidrig ist, hat zwar regelmäßig grundsätzliche
Bedeutung. Aber auch dies ist schlüssig darzulegen. Hierzu gehört,
daß herausgestellt wird, aus welchen Gründen die beanstandete Norm
verfassungswidrig sein könnte. Dies ist im einzelnen unter der
Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung darzulegen. "Darlegen"
bedeutet ua "näher auf etwas eingehen". Pauschale Bezugnahmen auf
Verfassungsrecht oder angebliche Äußerungen des
Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ohne nähere Darstellung und
Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage
reichen dafür nicht aus (vgl BSG vom 22.4.1997 - 11 BAr 3/97
= SozR 3 - 1500 § 160a Nr 23).